

Bei der

Gemeinde Starzach
Landkreis Tübingen
4.350 Einwohner



ist die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

infolge Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01. April 2020 neu zu besetzen. Die Gemeinde Starzach mit ihren fünf lebendigen Ortsteilen liegt am Rande der Schwäbischen Alb und dem Schwarzwald. Kulturelle Vielfalt, landschaftlicher Reiz sowie eine gute Infrastruktur bieten eine hohe Lebensqualität.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 26. Januar 2020**, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 16. Februar 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am 30. Dezember 2019, 18:00 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, **Herrn/Frau X Bürgermeisteramt Starzach, Hauptstraße 15, 72181 Starzach**, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen **am Montag, 27. Januar 2020** und endet am **Mittwoch, 29. Januar 2020, 18:00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.